



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

11. Jahrgang

Freitag, den 24. April 2026

Nr. 05/2026

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2
- Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“, Gemarkung Petkus der Stadt Baruth/Mark Seite 3
- Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark sowie Nachwahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Mückendorf – Wahlbekanntmachung des Wahlleiters über die Wahlzeit, die Wahlbezirke, die Wahllokale, die Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, den Stimmzettel, die Stimmabgabe, den Wahlschein und die Briefwahl Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Besetzung des Wahlausschusses der Stadt Baruth/Mark für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark sowie die Nachwahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Mückendorf Seite 6
- Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Baruth/Mark – Versorgung Elektrolyseuranlage H2-MEGaB“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 6
- Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch Eintritt der Genehmigungsfiktion Seite 7
- Bekanntmachung des Klarstellungsbeschlusses zum Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Data Center“ als Sondergebiet „Data Center“ in Form eines Angebotsbebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 9

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Zustellung Otto Thätner Seite 10
- Öffentliche Zustellung Christlieb Max Karl Bader Seite 10
- Energiezentrale der Pfeleiderer Baruth GmbH - Veröffentlichung gemäß § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Seite 11

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**
am 21.05.2026 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 30.04.2026 um 18.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 07.05.2026 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 06.07.2026 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Rechtsprüfungsausschuss:**
wird gesondert bekanntgegeben
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
28.05.2026 um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 16.04.2026 wurden die nachfolgenden Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 26/033** Beschluss zur Abberufung des Wahlleiters Herrn Michael Linke, wohnhaft in 15837 Baruth/Mark und zur Bestellung der Wahlleiterin Janine Töpfer, wohnhaft in 15837 Baruth/Mark – Radeland, der Stadt Baruth/Mark für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark, sowie des Ortsbeirates Mückendorf
- VV 26/025** Beschluss der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe Nieplitz“ (Umlagesatzung) ab 2026
- VV 26/023** Beschluss des Bebauungsplans für die Freiflächen-Photovoltaikanlage „Solarpark Petkus“, Gemarkung Petkus der Stadt Baruth/Mark – Abwägungsbeschluss
- VV 26/028** Grundsatzbeschluss zur Übernahme der „Grünen Wärme Baruth GmbH&Co.KG“ für eine klimafreundliche Wärmeversorgung der Stadt Baruth/Mark und deren Ortsteile
- VV 26/014** Abwägungsbeschluss über die Auswertung der Stellungnahmen zu den während der erneuten öffentlichen Auslegung, der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Windpark Mückendorf“ der Stadt Baruth/Mark in der Fassung vom 22.10.2025

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 16.04.2026 wurden die nachfolgenden Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 26/030** Beschluss zur Bestellung eines Erbbaurechts und von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten für das Grundstück zum Bau einer Kläranlage im Industriegebiet Bernhardsmüh.
- VV 26/029** Beschluss des Folgekostenvertrages über die Übernahme von Kosten für den Bau einer neuen Kläranlage mit Blockheizkraftwerk der Stadt Baruth/Mark im Gewerbe- und Industriepark Bernhardsmüh (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB)
- VV 26/034** Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen zur Erneuerung der Trinkwasserversorgungsleitung vom Wasserwerk Baruth/Mark bis zum Kreisverkehr B96/B115 in der Ortsmitte Baruth/Mark an das Unternehmen RAKW GmbH aus Wildau. Die Auftragssumme beträgt 222.358,55 EUR netto.

Baruth/Mark, den 17.04.2026

gez. Ilk
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“, Gemarkung Petkus der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. SVV/20251211/Ö17) vom 11.12.2025 den Bebauungsplan für die „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“, Gemarkung Petkus der Stadt Baruth/Mark bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst bisher als Acker genutzte Flächen südlich von Petkus, aufgeteilt auf drei Teilflächen der Gemarkung Petkus und umfasst folgende Flurstücke in der Flur 7

der Gemarkung Petkus:

Teilfläche 1 (West): Flurstück 25 (teilweise)

Teilfläche 2 (Nordost): Flurstücke 41, 44, 47, 55 und 56 (jeweils teilweise)

Teilfläche 3 (Südost): Flurstück 18/2 (teilweise)

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches mit Kennzeichnung der drei Teilflächen ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt. (siehe Abbildung)



Abbildung: Darstellung des Plangebiets mit Teilflächen 1 bis 3 rot umrandet (o. Maßstab) Der Plan ist genordet und auf der Basis der DTK25 abgebildet.

Der Beschluss des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]) und § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 12.12.2024 - in der Fassung der am 26.07.2025 in Kraft getretenen 2. Änderungssatzung (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark vom 25.07.2025) - wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Jedermann kann den Bebauungsplan für die „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ und die Begründung sowie die Zusammenfassende Erklärung dazu in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden der Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Internetseite der Stadt Baruth/Mark (www.stadt-baruth-mark.de) dort unter: Verwaltung → Bauleitplanung

Ein Zugriff ist auch über die nachfolgende direkte Internetadresse möglich: <https://stadt-baruth-mark.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/rechtskr%C3%A4ftige-Satzungen> unter dem Reiter : Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“, Gemarkung Petkus der Stadt Baruth/Mark Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg Zugriff unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:
„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baruth/Mark, den 13.04.2026

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43])) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 12.12.2024 (Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark Nr. 16/2024 vom 20.12.2024), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.07.2025 (Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark Nr. 11/2025 vom 25. Juli 2025), die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 die Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“ vom 11.12.2025 im nächsten „Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark“ an.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann ab dem Datum der Bekanntmachung für die Dauer von einem Monat in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden eingesehen werden und wird auch danach auf Dauer zur Einsicht bereitgehalten.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zusätzlich werden die Unterlagen in das Internet eingestellt:

Internetseite der Stadt Baruth/Mark (www.stadt-baruth-mark.de) dort unter:

Verwaltung → Bauleitplanung

Ein Zugriff ist auch über die nachfolgende direkte Internetadresse möglich: <https://stadt-baruth-mark.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/rechtskr%C3%A4ftige-Satzungen> unter dem Reiter: Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Vorwerk Petkus“, Gemarkung Petkus der Stadt Baruth/Mark Internetportal des Landes:

Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg Zugriff unter: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Baruth/Mark, den 13.04.2026

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark sowie Nachwahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Mückendorf – Wahlbekanntmachung des Wahlleiters über die Wahlzeit, die Wahlbezirke, die Wahllokale, die Anzahl der Stimmen bei jeder Wahl, den Stimmzettel, die Stimmabgabe, den Wahlschein und die Briefwahl

Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 13. September 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 60]) in der geltenden Fassung mache ich zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark sowie zur Nachwahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Mückendorf folgendes bekannt:

A.) Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

I.) Am **Sonntag, den 10.05.2026**, findet die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark statt. Die Wahlzeit dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

Eine eventuell notwendige Stichwahl findet am **31.05.2026 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

II.) Die Stadt ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Auszählung der Briefwahlunterlagen erfolgt im gesonderten Briefwahllokal 9045 der Stadt Baruth/Mark. Mit der Vorbehandlung der Briefwahlunterlagen wird bereits um 15:00 Uhr begonnen.

Die Wahllokale 0001 Dornswalde, 0002 Groß Ziescht, 0003 Horstwalde, 0004 Klasdorf, 0006 Radeland, 0008 Merzdorf, 0009 Paplitz, 0010 Petkus, 0011 Schöbendorf, 0012 Baruth/Mark I, 0013 Baruth/Mark II und 0014 Baruth/Mark III sind barrierefrei. Nicht barrierefrei sind die Wahllokale 0005 Mückendorf und 0007 Klein Ziescht.

III.) In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis **spätestens zum 19. April 2026** zugesandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wählenden Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird der wählenden Person wieder ausgehändigt; diese ist bei einer möglichen Stichwahl am 31.05.2026 vorzulegen.

IV.)

1. Bei der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
3. Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, in dem sie dem Bewerber, dem sie ihre Stimme geben möchte, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnet. Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
5. Eine wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren rosafarbenen Stimmzettel.
- b) Sie legt ihren rosafarbenen Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen rosafarbenen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem weißen Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen rosafarbenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen weißen Wahlschein in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den gelben Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den gelben Wahlbrief durch die Post so rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr eingeht; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei dem Adressaten darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder den Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen von der Wahlbehörde neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Eine wählende Person, die nicht lesen kann oder wegen einer Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person ihres Vertrauens, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wählenden Person zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der wählenden Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Erscheint der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher die von der wählenden Person in Aussicht genommene Person zur Hilfeleistung nicht geeignet, so teilt sie dies der wählenden Person mit und weist darauf hin, dass auch ein Mitglied des Wahlvorstands zur Hilfe herangezogen werden kann. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat.
10. Wahlberechtigte Personen, die erst für eine mögliche Stichwahl am 31.05.2026 wahlberechtigt oder nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten nach Maßgabe der BbgKWahlV von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigten Personen, die für die Wahl am 10.05.2026 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl am 31.05.2026 von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesandt, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen möchten.
11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

B.) Nachwahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Mückendorf

- I.) Am Sonntag, dem **10. Mai 2026** findet die Nachwahl, des Ortsbeirates des Ortsteiles Mückendorf statt. Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

- II.) Der Ortsteil Mückendorf bildet für die vorgenannte Nachwahl einen eigenen allgemeinen Wahlbezirk. Das Wahllokal 0005 Mückendorf ist **nicht barrierefrei**. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens dem **19. April 2026** zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die Auszählung der Briefwahlunterlagen erfolgt im gesonderten Briefwahllokal 9045 der Stadt Baruth/Mark. Mit der Vorbehandlung der Briefwahlunterlagen wird bereits um 15:00 Uhr begonnen.
- III.) Jeder Wahlberechtigte der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die wählenden Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- IV.) Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel für die Nachwahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Mückendorf enthält die mit Beschlüssen des Wahlausschusses der Stadt Baruth/Mark vom 12. März 2026, 18.15 Uhr zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
- V.)
- I.) Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei Stimmen** vergeben. Er kann seine drei Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter drei Kandidaten seiner Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten ein Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge zu geben.
- Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**
- Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, **ungültig**. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.
- 2.) Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet werden.
- 3.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 4.) Eine wählende Person, die nicht lesen kann oder wegen einer Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person ihres Vertrauens, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wählenden Person zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der wählenden Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Erscheint der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher die von der wählenden Person in Aussicht genommene Person zur Hilfeleistung nicht geeignet, so teilt sie dies der wählenden Person mit und weist darauf hin, dass auch ein Mitglied des Wahlvorstands zur Hilfe herangezogen werden kann. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat.
- 5.) Wähler, die einen Wahlschein haben, können die Nachwahl des Ortsbeirates durch Stimmabgabe im Wahlraum des Ortsteiles, in dem er seinen Wohnsitz hat oder durch Briefwahl teilnehmen. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde
- Stadt Baruth/Mark
Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen)
Ernst- Thälmann- Platz 4
in 15837 Baruth/Mark**
- einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag (10. Mai 2026) bis 18.00 Uhr** eingeht.
- 6.) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:
1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.
- 7.) Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.
- 8.) Für die Stimmabgabe beeinträchtigter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
- 9.) Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.
- 10.) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Baruth/Mark, den 13.04.2026

gez. Löffler
stellvertretende Wahlleiterin

Hinweis: Aus Gründen der Vereinfachung für Bezeichnungen ist die neutrale Form gewählt, die alle Geschlechter einschließt. In der Regel wird die männliche Form benutzt, wobei immer alle Geschlechter gemeint sind.

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Besetzung des Wahlausschusses der Stadt Baruth/Mark für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark sowie die Nachwahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Mückendorf

1.) Der Wahlausschuss für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark ist gemäß § 16 Abs. 1 und 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz- BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21) und § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 13. September 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 60]) wegen des Ausscheidens von Mitgliedern wie folgt teilweise neu besetzt:

Wahlleiterin:	Frau Janine Töpfer
stellvertretende Wahlleiterin:	Frau Susanne Löffler
Beisitzerin:	Frau Viktoria Wolff
Beisitzer:	Herr Sebastian Haack
Beisitzer:	Herr Harm Tinge
Beisitzer:	Herr Frank Zierath
Beisitzer:	Herr Peter Linke

Hinweis:

Der vorgenannte Wahlausschuss der Stadt Baruth/Mark tagt am **Dienstag, dem 12.05.2026 um 17.00 Uhr im Trauzimmer, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark.** Gemäß §§ 4 Abs. 1 i.V.m. 83 Abs. 6 BbgKWahlV erfolgt die Bekanntmachung über Ort, Zeit und Gegenstand der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses im Übrigen durch Aushang am oder im Eingang des Hauptgebäudes der Wahlbehörde, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark. Gegenstand der Sitzung ist die Entscheidung über die Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Baruth/Mark am 10.05.2026.

2.) Der Wahlausschuss für die Nachwahl des Ortsbeirates Mückendorf der Stadt Baruth/Mark ist gemäß § 16 Abs. 1 und 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz- BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21) und § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 13. September 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 60]) wegen des Ausscheidens von Mitgliedern wie folgt teilweise neu besetzt:

Wahlleiterin:	Frau Janine Töpfer
stellvertretende Wahlleiterin:	Frau Susanne Löffler
Beisitzerin:	Frau Viktoria Wolff
Beisitzer:	Herr Sebastian Haack
Beisitzer:	Herr Harm Tinge
Beisitzer:	Herr Frank Zierath
Beisitzer:	Herr Peter Linke

Hinweis:

Der vorgenannte Wahlausschuss der Stadt Baruth/Mark tagt am **Dienstag, dem 12.05.2026 um 17.30 Uhr im Trauzimmer, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark.** Gemäß §§ 4 Abs. 1 i.V.m. 83 Abs. 6 BbgKWahlV erfolgt die Bekanntmachung über Ort, Zeit und Gegenstand der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses im Übrigen durch Aushang am oder im Eingang des Hauptgebäudes der Wahlbehörde, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark. Gegenstand der Sitzung ist die Entscheidung über die Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Mückendorf der Stadt Baruth/Mark am 10.05.2026.

Baruth/Mark, den 13.04.2026

gez. Löffler
stellvertretende Wahlleiterin der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Baruth/Mark – Versorgung Elektrolyseuranlage H2-MEGA B“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 12.02.2026 mit Verwaltungsvorlage 26/003 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Solarpark Baruth/Mark – Versorgung Elektrolyseuranlage H2-MEGA B“ aufzustellen (VV 26/003).

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Dornswalde

- Flur 3** jeweils Teilflächen der Flurstücke 82, 83, 84, 85/1, 124, 125
- Flur 5** jeweils Teilflächen der Flurstücke 8/1, 8/2, 14/2, 16/2, 17/2, 18, 21, 51/2, 65, 72/4, 81/2, 85/1, 91/1, 92/1, 96, 117, 121, 158, 160, 171, 178, 187, 190, 193, 196, 201, 202, 209, 214, 221, 225, 227, 231, 233

Gemarkung Radeland

- Flur 2** jeweils Teilflächen der Flurstücke 46, 47, 48, 49, 56, 113, 114, 115, 133, 134, 138
- Flur 3** jeweils Teilflächen der Flurstücke 1, 2, 3, 13, 103, 104, 106/2, 132, 133, 140
- Flur 4** jeweils Teilflächen der Flurstücke 292, 307, 451, 453, 455, 457, 459, 461, 478, 480, 483, 487, 489
- Flur 5** jeweils Teilflächen der Flurstücke 4/2, 10, 12, 16

Gemarkung Mückendorf

- Flur 7,** jeweils Teilflächen der Flurstücke 11, 12/3, 35, 79, 80, 85

Das Plangebiet und die betroffenen Flurstücke sind in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Planungsziel:

Für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im vg. Plangebiet ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Baruth/Mark - Versorgung Elektrolyseuranlage H2-MEGA B“ erforderlich. Die Flächen sind zu ca. 95% privatrechtlich gesichert und sehen eine Nutzung für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren vor. Ein Konzept mit Ausgleichsmaßnahmen und Möglichkeiten zur Förderung der Natur und Lebensräume soll in Abstimmung mit den Interessengruppen im Rahmen der Bauleitplanung entwickelt werden. Die Photovoltaik-Anlage soll in Ost-West Bauweise errichtet werden. Parallel zu dem geplanten Vorhaben verläuft eine Gashochdruckleitung, die unterirdisch verlegt ist. Diese wird, mit Berücksichtigung des Schutzstreifens, nicht überbaut. Der Netzanschluss soll über das Umspannwerk der Elektrolyseuranlage erfolgen, um diesen über eine Direktleitung mit Energie zur Erzeugung von Wasserstoff zu versorgen. Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplans (§ 8 Abs. 3 Satz 1) ist erforderlich.

Baruth/Mark, den 31. März .2026

Ilk
Bürgermeister



Siegel



Übersichtskarte mit Kennzeichnung des Plangebietes (schraffiert)

**Bauleitplanung der Stadt Baruth/Mark
Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans
der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der
Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen
Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen**

**hier: Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung
durch Eintritt der Genehmigungsfiktion**

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit der Brandenburgischen Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]) und § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 12.12.2024 - in der Fassung der am 26.07.2025 in Kraft getretenen 2. Änderungsatzung (bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark vom 25.07.2025) - wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der von der Stadtverordnetenversammlung am 06.11.2025 festgestellten Fassung ist gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 4 BauGB genehmigt. Die Genehmigungswirkung ist im vorliegenden Fall kraft Gesetzes durch Fristablauf am 11.03.2026 eingetreten: Gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 4 BauGB bedarf die Flächennutzungsplanänderung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; dabei gilt die Genehmigung als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.

Änderungsbereiche

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen teilt sich auf fünf Änderungsbereiche auf.

- Der Änderungsbereich 1 befindet sich ca. 300 m westlich des Ortsteils Petkus und unterteilt sich in zwei Teilgebiete. Das nördliche Teilgebiet grenzt an Wald, Landwirtschaftsflächen, die B 115 und ein Umspannwerk. Das südliche Teilgebiet grenzt ebenfalls an Landwirtschaftsflächen, die B 115 und Wald.
- Der Änderungsbereich 2 liegt ca. 500 m südlich von Petkus und unterteilt sich in drei Teilbereiche. Die nordöstliche und westliche Teilfläche grenzen an landwirtschaftlich genutzte Flächen, Waldflächen und den Lieper Weg. Der südliche Teilbereich grenzt fast ausschließlich an landwirtschaftlich genutzte Flächen und Feldwege.
- Der Änderungsbereich 3 befindet sich ca. 700 m östlich zur Ortslage Merzdorf. Die Fläche grenzt an die B 115 und überwiegend an Wald.
- Der Änderungsbereich 4 umfasst zwei Teilflächen. Die östliche Teilfläche befindet sich in Kemnitz in 600 m Entfernung zur Ortslage. Die Fläche grenzt bis auf einen kleinen Teil an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die westliche Teilfläche liegt in der Gemarkung Merzdorf und befindet sich in knapp 2 km Entfernung östlich zur Ortslage Merzdorf sowie ca. 1,1 km westlich von Kemnitz. Der Teilbereich grenzt an die B 115, Wald und landwirtschaftliche Flächen.
- Der Änderungsbereich 5 liegt östlich des Ortskernes von Kemnitz in einer Entfernung von 750 m zur Ortslage. Die Fläche grenzt an landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Wald und wird auch selbst für die Landwirtschaft genutzt.

Der gesamte Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans hat eine Größe von circa 155 ha. Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung durch Eintritt der Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der

Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wirksam.

Jedermann kann die Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Bauamt, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB werden die Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Internetseite der Stadt Baruth/Mark: www.stadt-baruth-mark.de (Startseite) → dort unter der Rubrik Verwaltung → Bauleitplanung, bzw. direkter Link zu den Unterlagen:
<https://stadt-baruth-mark.de/Verwaltung/Bauleitplanung/>

Zentrales Internetportal des Landes: <https://bauleitplanung.brandenburg.de> → dort unter der Rubrik ‚Bauleitplanung‘

Hinweise gemäß § 215 BauGB und § 3 BbgKVerf

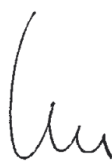
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 6 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) wird nach rügelosem Ablauf eines Jahres unbeachtlich, wenn die Flächennutzungsplanänderung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Inhalt der Flächennutzungsplanänderung verschaffen konnten.

Baruth/Mark, den 31. März 2026



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43])) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 12.12.2024 (Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark Nr. 16/2024 vom 20.12.2024), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.07.2025 (Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark Nr. 11/2025 vom 25. Juli 2025), die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-)Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch den Eintritt der Genehmigungsfiktion mit Ablauf des 11.03.2026 im nächsten „Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark“ an.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB von jedermann auf Dauer in der Stadtverwaltung der Stadt Baruth/Mark, Bauamt, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Mittwoch	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 6a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt:

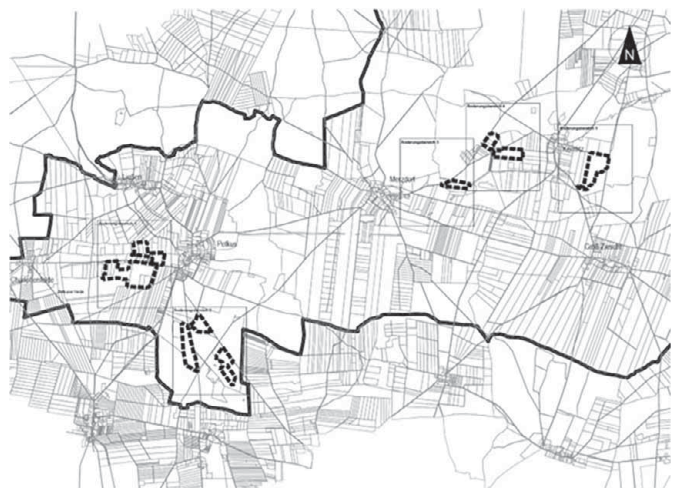
Internetseite der Stadt Baruth/Mark: www.stadt-baruth-mark.de (Startseite) → dort unter der Rubrik Verwaltung → Bauleitplanung, bzw. direkter Link zu den Unterlagen: <https://stadt-baruth-mark.de/Verwaltung/Bauleitplanung/> oder über das zentrale Internetportal des Landes: <https://bauleitplanung.brandenburg.de> → dort unter der Rubrik ‚Bauleitplanung‘

Baruth/Mark, den 31. März 2026

Ilk
Bürgermeister



Siegel



Abgrenzung der Änderungsbereiche schwarz gestrichelt dargestellt

Bekanntmachung
des Klarstellungsbeschlusses zum Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Data Center“ als Sondergebiet
„Data Center“ in Form eines Angebotsbebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 17.07.2025 mit Verwaltungsvorlage 25/089 beschlossen, dass das Bebauungsplanverfahren „Data Center“ in der Form eines Angebotsbebauungsplans weitergeführt wird, welcher die Darstellung und Festsetzung eines Sondergebietes „Data Center“ bezweckt.

Der Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Data Center“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 30.05.2025 - VV 24/044 - wird aufgehoben, soweit er den Festlegungen dieses Klarstellungsbeschlusses widerspricht.

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 57, 184, 185, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 207, 208, 265, 280, 319, 48, 49, 292, 322, 284 und 285 der Flur 3 in der Gemarkung Baruth sowie das Flurstück 79 der Flur 7 in der Gemarkung Mückendorf

Das Plangebiet und die betroffenen Flurstücke sind in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Planungsziel:

Der Vorhabenträger plant die Errichtung eines Rechenzentrums („Data Center“) in der Stadt Baruth/Mark.

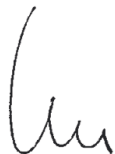
Geplant ist die Errichtung von Gebäuden und Räumlichkeiten (u.a. Sicherheitsräume für die IT-Systeme) und weiterer Räume (u.a. für die Klimatisierung und Energieversorgung) nebst erforderlicher Nebeneinrichtungen und deren Nutzung zur Organisation, Verarbeitung, Speicherung und Verbreitung großer Datenmengen.

Es wird für den Geltungsbereich ein Angebotsbebauungsplan mit der Festsetzung eines „Sondergebiet Data-Center“ aufgestellt.

Das Plangebiet ist bislang planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Es ist somit das Regelverfahren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4c und 8 bis 10a BauGB anzuwenden. Eine Umweltprüfung wird durchgeführt, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB zusammengefasst werden. Zudem wird ein Eingriffs-Ausgleichs-Konzept erarbeitet.

Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplans (§ 8 Abs. 3 Satz 1) ist erforderlich.

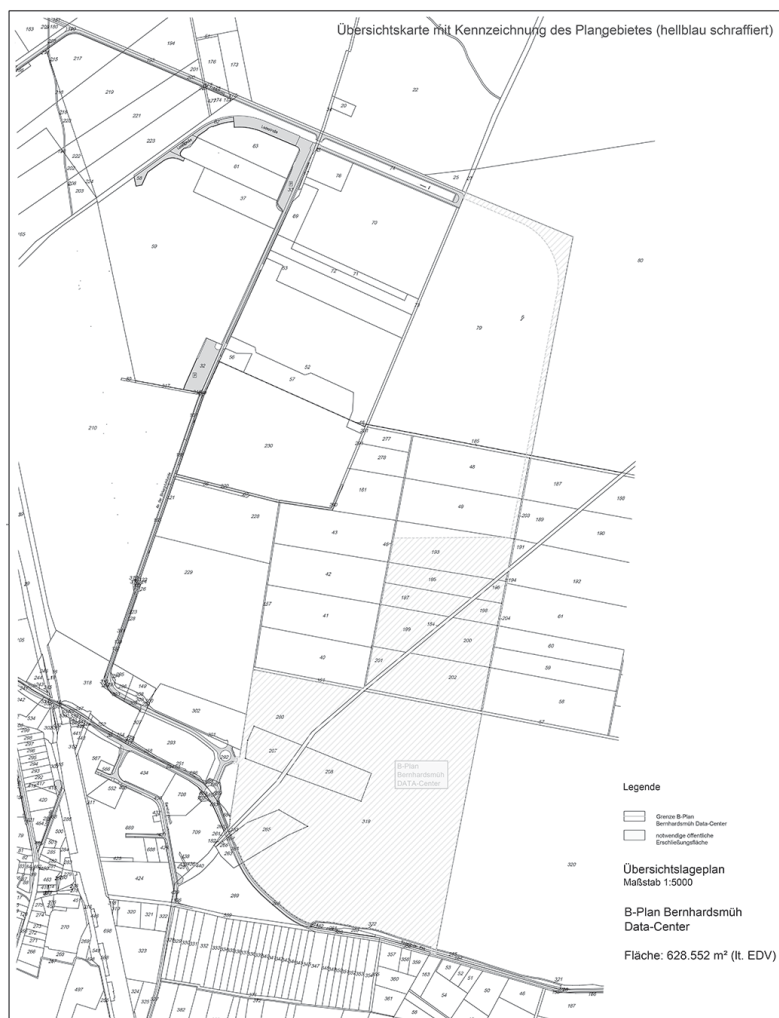
Baruth/Mark, den 31. März 2026



Ilk
Bürgermeister



Siegel



Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte rechtsnachfolgende Person von Herrn Otto Thätner,

Aufenthaltsort: unbekannt
 Letzte bekannte Adresse: unbekannt

ich habe gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), die öffentliche Zustellung der Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe bei mir unter folgender Anschrift einsehen.

Vermessungsbüro David Bornemann
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Poststraße 17a
 14943 Luckenwalde
 Tel. 03371 64 40 0
 Fax 03371 64 40 20
 info@vermessung-bornemann.de

Betroffenes Flurstück:

Gemarkung:	Baruth
Flur:	3
Flurstück:	195
Eigentümer:	Thätner, Otto
Lage:	Die kurzen Stücken

Mit freundlichen Grüßen

David Bornemann, ÖbVI



Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte rechtsnachfolgende Person von Herrn Christlieb Max Karl Bader,

Aufenthaltsort: unbekannt
 Letzte bekannte Adresse: unbekannt

ich habe gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), die öffentliche Zustellung der Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmte Bekanntgabe bei mir unter folgender Anschrift einsehen.

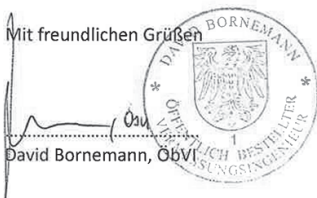
Vermessungsbüro David Bornemann
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Poststraße 17a
 14943 Luckenwalde
 Tel. 03371 64 40 0
 Fax 03371 64 40 20
 info@vermessung-bornemann.de

Betroffenes Flurstück:

Gemarkung:	Baruth
Flur:	3
Flurstück:	49
Eigentümer:	Christlieb Max Karl Bader
Lage:	Die kurzen Stücken

Mit freundlichen Grüßen

David Bornemann, ÖbVI



Energiezentrale der Pfeleiderer Baruth GmbH Veröffentlichung gemäß § 23 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Pfeleiderer Baruth GmbH betreibt am Standort 15837 Baruth/Mark ein Faserplattenwerk sowie eine Energiezentrale zur Erzeugung der notwendigen Prozessenergie für die Faserplattenproduktion.

Als Brennstoff wird in den Rostkesselanlagen der Energiezentrale Biomasse in Form von Altholz eingesetzt. Der Betrieb der Rostkesselanlagen erfolgt entsprechend den Vorgaben der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV). Gemäß § 23 der 17. BImSchV ist die Pfeleiderer Baruth GmbH verpflichtet einmal jährlich Folgendes zu veröffentlichen:

1. die Ergebnisse der Emissionsmessungen
2. einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit Emissionsgrenzwerten und
3. eine Beurteilung der Verbrennungsbedingungen.

Im Folgenden werden die Informationen zu den o.g. Punkten für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 veröffentlicht.

Für den Emissionsauswerterechner wurde zuletzt im Zeitraum 16. und 17.09., 06. bis 08.10.2025 sowie 16.12.2025, eine Funktionsprüfung (AST) und Kalibrierung (QUAL2) der automatischen Messeinrichtungen durchgeführt.

Ergebnisse der Emissionsmessungen und Grenzwertvergleich

Kontinuierliche Emissionsmessungen

Entsprechend den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides i.V. mit den Vorgaben der 17. BImSchV werden an der Biomassekesselanlage die Emissionskenngrößen Gesamtstaub, Quecksilber und seine Verbindungen (Hg), Stickstoffoxide (NOx), Gesamtkohlenstoff (C-Gesamt), gasförmige anorganische Chlorverbindungen (HCl), Kohlenmonoxid (CO), Schwefeldioxid (SO₂) und Ammoniak (NH₃) kontinuierlich ermittelt und aufgezeichnet.

Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgt durch eignungsgeprüfte Emissionsmessgeräte, die jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft und jeweils mindestens im Abstand von 3 Jahren kalibriert werden.

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen sind im folgenden Diagramm dargestellt. Dabei sind für die oben genannten kontinuierlich zu messenden Schadstoffkomponenten die jeweiligen Mittelwerte in Prozent – bezogen auf den zulässigen Tagesmittelwert nach der 17. BImSchV – angegeben. Dies ermöglicht einen Vergleich der Ergebnisse der Emissionsmessungen mit den Emissionsgrenzwerten.

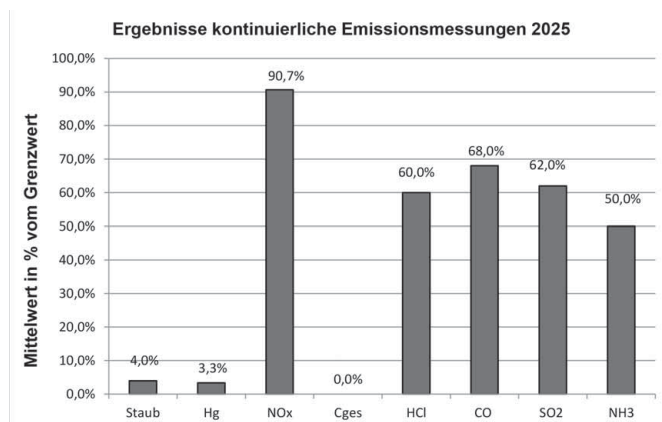


Abbildung 1: Ergebnisse kontinuierliche Emissionsmessungen 2025

Die Abbildung zeigt, dass die Messwerte im Jahresmittel für alle gemessenen Schadstoffe unter den Tagesgrenzwerten der 17. BImSchV liegen.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen im Jahr 2025 samt der aufgetretenen Grenzwertüberschreitungen wurde der zuständigen Überwachungsbehörde Bericht erstattet. In diesem Bericht werden neben Dauer und Höhe der Überschreitungen auch die Ursachen für die jeweiligen Überschreitungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung der jeweiligen Störung dokumentiert.

Tabelle 1: Ergebnisse kontinuierlicher Emissionsmessungen – Überschreitungen

Komponente	Anzahl Überschreitungen	
	Halbstundenmittelwert	Tagesmittelwert
Staub	0	0
Hg	12	0
NOx	0	1
SO ₂	2	1
C-Ges	0	0
HCl	0	0
CO	11	12
NH ₃	59	6

Diskontinuierliche Emissionsmessungen (Einzelmessungen)

Entsprechend den Anforderungen der 17. BImSchV i.V. mit den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind an der Biomassekesselanlage folgende Einzelmessungen durchzuführen:

- § 8 (1) 3. Anlage 1 a der 17. BImSchV:
Σ Cadmium (Cd) und Thallium (Tl)
- § 8 (1) 3. Anlage 1 b der 17. BImSchV
Σ Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Chrom (Cr), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Mangan (Mn), Nickel (Ni), Vanadium (V), Zinn (Sn)
- Stoffe nach § 8 (1) 3. Anlage 1 c der 17. BImSchV
- Dioxine und Furane (PCDD/F).

Die Ergebnisse der Messungen für das Jahr 2025 sind im Folgenden zusammengestellt. Die Messergebnisse zeigen den maximalen Messwert zuzüglich Messunsicherheit und beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand und sind bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11%.

Tabelle 2: Ergebnisse Emissionseinzelmessungen 2025 bezüglich partikelförmiger und filtergängiger Schwermetalle nach 17. BImSchV, PCDD/PCDF sowie dioxinähnliche PCB, Benzo(a)pyren

Parameter	Messwert (Maximalwert zzgl. erweiterter Messunsicherheit)	Grenzwert
Schwermetalle (Cd, Tl) nach § 8 (1) 3, Anlage 1 a der 17. BImSchV	0,00 mg/m ³	0,02 mg/m ³
Schwermetalle (Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn) nach § 8 (1) 3, Anlage 1 b der 17. BImSchV	0,1 mg/m ³	0,3 mg/m ³
Stoffe nach § 8 (1) 3, Anlage 1 c der 17. BImSchV Summe As, B(a)P, Cd, Co, Cr	0,02 mg/m ³	0,05 mg/m ³
PCDD/F + dioxinähnliche PCB angegeben als [WHO-TEQ]	0,01 ng/m ³	0,08 ng/m ³

Die Anforderungen des Genehmigungsbescheides und der 17. BImSchV werden sicher erfüllt.

Verbrennungsbedingungen

Die Verbrennungstemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung darf 850°C nicht unterschreiten. Sie muss auch bei ungünstigsten Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens 2 s eingehalten werden. Die Einhaltung der o.g. Verbrennungsbedingungen wurde im Rahmen von Funktionsüberprüfungen und Kalibrierungen kontinuierlich arbeitender Messeinrichtungen nach § 16 i.V. mit § 7 der 17. BImSchV durch ein nach § 26 BImSchG zugelassenes Messinstitut festgestellt.

Zur Aufrechterhaltung der Mindesttemperatur während des Anfahrens sowie bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur ist die Anlage mit Zusatzbrennern ausgerüstet, die mit Erdgas betrieben werden. Beim Anfahren der Anlage bleiben die Zusatzbrenner solange in Betrieb, bis eine Temperatur in der Nachbrennzone oberhalb 850°C erreicht ist. Bei einem Temperaturabfall werden die Zusatzbrenner rechtzeitig eingeschaltet, so dass sichergestellt wird, dass keine Unterschreitung von 850°C erfolgt.

Sollte dennoch die Temperatur von 850°C unterschritten werden, erfolgt eine automatische Verriegelung der Holzzufuhr der Anlage.

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 15
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeneinhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 41,41 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 18.05.26, Erscheinung: 29.05.26